



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jari AHOLA  
Leiter des Referats Dienste und Finanzen  
Europäisches Innovations- und  
Technologieinstitut  
Neumann János utca 1/E Infopark  
1117 Budapest  
UNGARN

Brüssel, 16. Dezember 2013  
GB/UK/sn/D(2013)0637 C 2013-0813  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Beurteilung von EIT-Bediensteten in der Probezeit (Fall 2013-0813)**

Sehr geehrter Herr Ahola,

am 1. Juli 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit den Probezeitberichten des EIT für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) und Führungskräfte. In Anbetracht des sich teilweise überschneidenden Hintergrundmaterials weist der EDSB darauf hin, dass er sich in der vorliegenden Stellungnahme nicht mit Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten befasst, denn diese sind Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme.

Da der EDSB Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten im Rahmen der Jahresbeurteilung, in Probezeitberichten, bei einer Beförderung oder im Zusammenhang mit

Zertifizierung und Bescheinigung („Leitlinien“)<sup>1</sup> herausgegeben hat, geht der EDSB nur auf Vorgehensweisen des EIT ein, die augenscheinlich nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und den vom EDSB im Juli 2011 herausgegebenen Leitlinien im Einklang stehen, und beschränkt seine rechtliche Analyse auf diese Vorgehensweisen. In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, der die Arbeit des EDSB leitet, will er dennoch darauf hinweisen, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen in den Leitlinien für die Verarbeitungen im Rahmen des Probezeitverfahrens am EIT gelten.

Wie es in der Einleitung der Leitlinien heißt, sind Probezeitverfahren Verarbeitungsvorgänge, die einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterliegen, da sie dazu bestimmt sind<sup>2</sup>, die Persönlichkeit der betroffenen Person, nämlich die Kompetenz, die Leistung und das Verhalten des jeweiligen Bediensteten während seiner Probezeit zu bewerten.

### **1. Besondere Datenkategorien / Verhältnismäßigkeit: Gesundheitsdaten**

Wie in den Leitlinien erläutert wird (S. 3), ist gemäß Artikel 10 der Verordnung die Verarbeitung bestimmter sensibler Daten nur unter bestimmten, genau definierten Umständen erlaubt. Im Rahmen des Probezeitverfahrens können Gesundheitsdaten verarbeitet werden, insbesondere bei einer Verlängerung der Probezeit aufgrund von Mutterschafts- und/oder Krankenurlaub gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Statuts. Die Verarbeitung dieser Daten kann nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung begründet sein, wenn sie notwendig ist, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gemäß dem Statut erfüllt.

Die Erhebung medizinischer Daten in den betreffenden Probezeitberichten für den Zweck des Abschlusses des jeweiligen Verfahrens gilt jedoch, wie auch in den Leitlinien klargestellt wird (S. 3-4), nicht als notwendig. Es wird empfohlen, den Grund für die Verlängerung der Probezeit (Krankheit, Mutterschaft oder Unfall) in einem eigenen Vermerk anzugeben und im Zusammenhang mit dem Probezeitbericht keine Informationen über die Diagnose zu verarbeiten.

Der EDSB empfiehlt daher dem EIT sicherzustellen, dass jeder medizinische Grund für die Verlängerung der Probezeit (Krankheit, Mutterschaft oder Unfall) in einem gesonderten Vermerk genannt wird und im Probezeitverfahren keine Informationen über die tatsächliche Diagnose verarbeitet werden.

### **2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Die am 8. August 2013 eingereichte „Datenschutzerklärung für Verfahren der Datenverarbeitung für die Probezeit“ bezieht sich nicht ausschließlich auf Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der Beurteilung von Mitarbeitern in der Probezeit, sondern auf Einstellungsuntersuchungen, ärztliche Jahrespflichtuntersuchungen und ärztliche Untersuchungen bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit.

Damit das EIT der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung nachkommen kann, fordert der EDSB das EIT auf, eine auf die hier zu prüfende Verarbeitung zugeschnittene Datenschutzerklärung zu formulieren.

---

<sup>1</sup> <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Supervision/Guidelines>.

<sup>2</sup> Da in der Meldung außerdem auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d erwähnt wird, sei darauf hingewiesen, dass der Ausschluss einer Person von einem Recht, Vorteil oder Vertrag das Ergebnis einer Beurteilung nach der Probezeit sein kann, darin kann jedoch nicht der *Zweck* des Verfahrens bestehen.

### **3. Empfänger**

Der Meldung ist zu entnehmen, dass zu den Datenempfängern der Rechnungshof, der Gerichtshof der Europäischen Union, (interne und externe) Anwälte, der interne Auditdienst der Europäischen Kommission, der interne Prüfer des EIT, die Mitglieder des EIT-Verwaltungsrates, Bedienstete der GD EAC und anderer Kommissionsdienststellen als Beurteilender / gegenzeichnender Beamter sowie der Direktor des EIT gehören.

a) Zu der Erwähnung externer Anwälte in der Meldung sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt werden, wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind.

Nach dem Verständnis des EDSB handelt es sich bei diesen externen Anwälten um natürliche oder juristische Personen, die personenbezogene Daten im Namen des EIT als für die Verarbeitung Verantwortlichem verarbeiten und somit im Zusammenhang mit der hier zu prüfenden Verarbeitung „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung sind. Der EDSB weist darauf hin, dass jeder diesbezügliche Vertrag die Normen in Artikel 23 der Verordnung einzuhalten hat.

In Anbetracht dessen hält der EDSB fest, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an externe, für das EIT tätige Anwälte unbedenklich ist, da sie als für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich gelten kann.

Der EDSB fordert das EIT auf, die externen Anwälte in die Liste der Empfänger aufzunehmen (siehe obigen Punkt 2), wie es in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangt wird und wie es derzeit auch in der am 8. August 2013 eingereichten „Datenschutzerklärung für Verfahren der Datenverarbeitung für die Probezeit“ steht.

b) Gemäß Artikel 7 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1). Der Empfänger verarbeitet die Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“* (Absatz 3).

Der EDSB fordert das EIT auf, allen Empfängern noch einmal ausdrücklich in Erinnerung zu rufen, dass sie die Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung).

### **4. Aufbewahrungsfrist**

Laut Meldung werden Probezeitberichte vom EIT nach Ablauf des Zeitraums, in dem der betreffende Bedienstete im aktiven Dienst war, noch zehn Jahre aufbewahrt..

Wie es auch in den Leitlinien (S. 5) heißt, stellt sich die Frage, ob ein solcher relativ langer Aufbewahrungszeitraum erforderlich ist, da er nicht den Zwecken entspricht, für die die Daten erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, also die Durchführung der jeweiligen Bewertung. Hier wäre in bestimmten Fällen eine Aufbewahrung von Bewertungsberichten für bis zu fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Bewertungsverfahrens angemessen.

Der EDSB fordert daher das EIT auf, die Aufbewahrungsfrist für Probezeitberichte zu überdenken.

### **Schlussfolgerungen**

Der EDSB empfiehlt dem EIT die Annahme spezifischer und konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen bezüglich seines Verfahrens im Zusammenhang mit Probezeitberichten. Um dem EDSB die Weiterverfolgung zu erleichtern, würden wir es begrüßen, wenn Sie dem EDSB binnen drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens alle einschlägigen Unterlagen zusenden würden, aus denen hervorgeht, dass alle Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Datenschutzbeauftragter EIT, [eit-dpo@eit.europa.eu](mailto:eit-dpo@eit.europa.eu)